

SATZUNG

SATZUNG der SCHÜTZENGESSELLSCHAFT „GAMSJÄGER PUCHHEIM 1905 e. V.“



27. Februar 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

SATZUNG

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Aufgaben
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft und Pflichten
- § 6 Beitragspflichten
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Der Ausschuss
- § 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Gamsjäger Puchheim 1905 e. V." hat seinen Sitz in Puchheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 40193 eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sportschützen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung im Sinne des Spitzen- und Breitensports gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Durchführung von Schießsportveranstaltungen im Verein zu Meisterschaften in verschiedenen Disziplinen, sowie die Pflege und Wahrung von Schützenbrauchtum und Tradition.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sportschützenbundes und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
5. Bildung und Erhaltung eines funktionsfähigen Vereins zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

SATZUNG

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedspflichten

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 3) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (21 und älter)
 - Junioren I von (19 bis 20 Jahren)
 - Junioren II von (17 bis 18 Jahren)
 - Jugendliche m/w (15 bis 16 Jahren)
 - Schüler m/w (12 bis 14 Jahren)
 - Kinder m/w (<12 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder, Ausschluss aus dem Verein sowie dem Tod des Mitglieds.
- 7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
 - b. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit dem Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - c. Der Ausschluss kann auch erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- 9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang, die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

SATZUNG

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe der Umlagen darf pro Jahr maximal das 6-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzlichen Vertreter, für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gegenüber dem Verein.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht und können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Im Bereich der Jugendordnung gemäß §12 können abweichende Regelungen getroffen werden
- (2) Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr steht das Rederecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung,
4. Jugendausschuss

SATZUNG

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,
 1. Schützenmeister
 2. Schützenmeister
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer
 1. Vereinssportleiter
 1. Sportleiter Großkaliber
 1. Jugendsportleiter
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
 - c. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In Sitzungen des Vorstandes wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (6) Der Vorstand führt selbständig die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Nachweis erfolgt in der jährlichen Mitgliederversammlung. Für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, bedarf der Vorstand der vorherigen Einwilligung der Mitgliederversammlung.
- (7) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Widerspricht

SATZUNG

ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (11) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Ausschreibung in der Süddeutschen Zeitung, Fürstenfeldbrucker Tagblatt und Puchheim Aktuell vom 1. Schützenmeister einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform zu erfolgen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (2) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
- Entgegennahme der Berichte.
 - Entlastung des Schützenmeisteramtes.
 - Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
 - Festlegung des Jahresbeitrages.
 - Satzungsänderungen (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt).
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere Anträge nur, wenn ¼ der Anwesenheit das verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt, der Versammlungsleiter. Eine ordnungsgemäß

SATZUNG

einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (8) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- (9) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Absatz 1, Satz 3-7.
- (10) Die Beurkundung von Beschlüssen in der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Jahreshauptversammlung festgehalten und von Schriftführer und dem 1. Schützenmeister unterschrieben (§58 Nr.4BGB).

§ 11 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß §9 Absatz 1 und bis zu 9 Beisitzer. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands auf die gleiche Dauer durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der [in § 10](#) dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Mitglieder des Vorstandes [gemäß § 26 BGB](#), für die Liquidation verantwortlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die STADT PUCHHEIM, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Vereinsfahne muss 10 Jahre von der Stadt treuhänderisch verwaltet werden und darf dann gegebenenfalls einem Museum zur Verfügung gestellt werden.

SATZUNG

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2026 in Puchheim-Ort beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Puchheim Ort, den 27. Februar 2026

1. Schützenmeister Stefan Dingler	
2. Schützenmeister Gisela Koch	
Kassier Herbert Rottmoser	
Schriftführer Max Künzl	
Vereinssportleiter Helmut Dietl	
Sportleiter Großkaliber XXX	
Jugendsportleiter Sergius Ruppaner	